

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

15. April 2021

**Zum Verordnungsentwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:**

**Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung
(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchte hiermit einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Absicherung der EUTB leisten. Sie greift mit ihrer Stellungnahme auch zahlreiche Rückmeldungen aus den Landesverbänden der Lebenshilfe auf.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt ausdrücklich die finanzielle Absicherung der EUTB mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigen-Entlastungsgesetz“) über das Jahr 2022 hinaus. Die Entfristung der Förderung ab dem 01.01.2023 verdeutlicht, dass die bisherige Umsetzung und die Beratungsarbeit von den Ratsuchenden angenommen und als zukunftsfähiges Erfolgsmodell betrachtet werden. Zugleich stellt sie eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungsstellen dar und führt zu mehr Sicherheit bei den Trägern der EUTB.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt insbesondere:

- a) Die langfristige Bewilligung von sieben Jahren
- b) Die Klarstellung des Vorrangs der Selbsthilfe als der Träger der EUTB
- c) Die Klarstellung der Unabhängigkeit der EUTB
- d) Die Ausweitung der förderfähigen Sachausgaben sowie die Anhebung der Verwaltungskostenpauschale
- e) Die Schaffung eines eigenen Budgets für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Die eindeutige Förderfähigkeit von Gebärdendolmetscher*innen und Sprachdolmetscher*innen.

Änderungsbedarf sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie kürzere Bearbeitungszeiten der Verwendungsnachweise und Anträge
- b) Eine Reduzierung der Eigenanteile
- c) Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Peer-Berater*innen
- d) Eine Dynamisierung der Förderhöhe
- e) Einen Bestandsschutz bestehender EUTB
- f) Eine Evaluation der Verteilungsschlüssel.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist überdies darauf hin, wie sich auch aus den ersten Befunden der wissenschaftlichen Begleitung durch die Prognos AG, das infas Institut

für angewandte Sozialwissenschaft GmbH und Frau Prof. Dr. Wansing ergeben hat, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten nach wie vor bei den Beratenden und den Ratsuchenden in den EUTB unterrepräsentiert sind.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass der Beratungsprozess für diese Menschen sehr viel zeitintensiver ist: Viele leben in Wohngruppen oder anderen Einrichtungen und sind nicht über die üblichen Wege der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen, manche haben nicht den Mut bzw. die Kenntnis, sich eigenständig zu informieren, sondern werden dabei unterstützt und benötigen im Beratungsprozess selbst deutlich mehr Zeit, um die Komplexität der Themen zu verstehen. Auf diese Weise entstehen im Hinblick auf den Beratungsprozess sehr unterschiedliche Bedarfe. Auch die Anforderungen an das Beratungspersonal und die Ausstattung sind vielfältig und setzen eine auskömmliche Finanzierung voraus.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Die EUTB bieten für viele Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung einen niedrigschwelligen Zugang zu einem Beratungsangebot mit einem breiten Informationsangebot und einem guten Überblick über die regionalen Angebote von Leistungserbringern und Leistungsträgern vor Ort. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass die Finanzierung der EUTB nunmehr durch die vorliegende Rechtsverordnung nachhaltig sichergestellt werden soll.

§ 2 Beratung, Unabhängigkeit

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass die Berater*innen unabhängig agieren und nach § 2 Abs. 3 EUTBV in der Beratung so weit wie möglich Menschen mit Behinderung und deren Angehörige tätig werden sollen, um die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu befördern. Für letzteres ist es wichtig, die notwendige Qualifizierung und Begleitung auch mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen auszustatten.

§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass ein Überangebot an Beratungsstellen vermieden werden soll, § 3 Abs. 1 ff. EUTBV. Maßgeblich für die Feststellung eines regionalen Überangebots muss aber der tatsächliche Bedarf und nicht – wie in der Begründung ausgeführt – die zur Verfügung stehenden Mittel sein. Ob die dafür in dem Verordnungsentwurf herangezogenen Kennziffern geeignet sind, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Jedenfalls könnte die fehlende Unterscheidung zwischen ländlichem und städtischem Raum problematisch werden, da durch das Verfahren urbane

Strukturen bevorzugt werden. Lange Fahrtwege für aufsuchende Beratungen, die Teilnahme an Arbeitskreisen, den Besuch bei Netzwerkpartnern sowie das Abdecken von benachbarten Landkreisen führen zu deutlich höherem Zeitaufwand als in der Stadt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. empfiehlt deshalb, die Referenzwerte regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Zudem stellt sich die Frage, wie mit EUTB umzugehen ist, die nicht eindeutig einer Region zugeordnet werden können, weil sie landes- oder sogar bundesweit tätig sind. Dies ist insbesondere bei den Beratungsstellen der Fall, die Menschen mit seltenen Krankheiten, komplexen Beeinträchtigungen oder speziellen Syndromen beraten. Durch die Festschreibung der Quoten auf faktische Länder und Regionen würden diese wegfallen. Hier braucht es eine entsprechende Öffnungsklausel.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass der Zuschuss pro Beratungsangebot mindestens ein Vollzeitäquivalent umfasst, § 3 Abs. 4 EUTBV. So kann die wirtschaftliche Basis für eine EUTB geschaffen werden.

Nicht tragbar dagegen ist die Regelung, dass Beratungsangebote mit nur einem bezuschussten Vollzeitäquivalent dieses auf zwei Personalstellen aufteilen sollen. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Autonomie der EUTB dar. Die Entwicklungen von tragfähigen Vertretungsregelungen zählt zum Tagesgeschäft bei Trägern und wird ohnehin – auch ohne entsprechende Vorgaben durch die Verordnung – eigenverantwortlich organisiert.

Menschen mit Behinderung können aufgrund ihrer Einschränkungen teilweise nur eine geringe Stundenzahl tätig sein. Auch diese geringen Stundenanteile müssen abrechenbar sein, damit Peer-Beratung überhaupt sinnvoll angeboten werden kann. Insofern bereitet gerade auch die Begründung auf Seite 17, Absatz 4 Sorgen, wonach eine Aufteilung eines Vollzeitäquivalents auf mehr als zwei Personen (...) zugunsten einer hohen Fachlichkeit und Qualität vermieden werden soll. Diese Argumentation verkennt die besondere Qualität von Peer-Beratung und sollte aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unbedingt gestrichen werden.

§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent und § 5 Personalausgaben

In § 4 wird der Zuschuss für Personal- und Sachausgaben auf 95.000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt. Hierzu hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. eine Dynamisierungsregelung für dringend erforderlich, um zu erwartende Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen abzudecken. Auch die im TVöD Bund festgelegten Erfahrungsstufen werden zu höheren Personalkosten führen.

Die Personalausgaben in § 5 orientieren sich an der Qualifikation der Mitarbeitenden und sehen maximal die Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags öffentlicher Dienst Bund vor. Um auch Mitarbeitende mit Masterabschlüssen mit zu berücksichtigen, ist hier auch die Entgeltgruppe 13 einzubeziehen.

Neben höheren Personalkosten sind auch beispielsweise für Mietsteigerungen durch Staffelmietverträge Kostensteigerungen zu erwarten. Der Hinweis in der Begründung „Allgemeine Kostensteigerungen und tarifbezogene Anpassungen nach dem Jahr 2023 stehen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.“ ist hier nicht ausreichend. Schon jetzt vorhersehbare Kostensteigerungen aus bestehenden Vertragsverpflichtungen müssen über eine Dynamisierung der Förderung berücksichtigt werden. Ansonsten bleibt den Trägern nur, die fehlenden Fördermittel durch den Einsatz von Eigenmitteln auszugleichen oder die EUTB zu schließen, da der geleistete Zuschuss die laufenden Personal- und Sachkosten nicht deckt und alternative Fördermittel in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem ist unverständlich, dass die Kosten der Personalverwaltung einer EUTB nicht förderfähig sind (siehe Begründung zu § 5). Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist die Förderung von Personalverwaltungskosten dringend einzuplanen.

§ 6 Sachausgaben

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt sehr, dass die Verwaltungskostenpauschale angehoben und die förderfähigen Sachausgaben insgesamt deutlich ausgeweitet wurden.

Allerdings sollte auch die Jahrespauschale von 10.750 Euro für Verwaltungsausgaben dynamisiert werden (s. o.), da sich hinter dieser Summe u. a. Miet- und Nebenkosten, Büroausstattung, Unterstützungsleistungen für die Beratung und Qualifizierung und Weiterbildung der Beraterinnen und Berater verbergen. Diese Kosten sind seitens des Dienstes nicht beeinflussbar und vom Marktgeschehen abhängig.

Nummer 1

Mit Blick auf die Ausstattungskosten sollten jedoch auch Kosten für die Barrierefreiheit und Kosten zur datenschutzsicheren digitalen Beratung berücksichtigt werden können. Die Vorgabe in der Gesetzesbegründung, dass die Mittel für die Ausstattung der Büroräume zu verwenden seien, greift hier zu kurz.

Nummer 2

Die Finanzierung einer jährlichen Verwaltungspauschale ist positiv. Allerdings fallen neben den Kosten für konkrete Verwaltungsaufgaben auch fixe Kosten an, beispielsweise für

Koordinationsstätigkeiten bei mehreren Beratungsstellen, Kosten für Vernetzung und Fahrtkosten. Diese Kosten fallen auch bei Personen an, die ehrenamtlich tätig sind und sollten ebenfalls berücksichtigt werden können.

Nummer 3

Bei der Zuteilung der Zuschläge müssen über die bestehende Regelung hinaus die besonderen Bedarfslagen berücksichtigt werden. Neben der Gebärdendolmetscher*in sollte die beispielhafte Aufzählung erweitert werden. Besondere Bedarfslagen können sich auch ergeben, wenn aufgrund der Behinderung die Beratung überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder bei EUTB im ländlichen Raum lange Fahrtwege für eine Beratung im häuslichen Umfeld notwendig sind. Aktuell ist die Pauschale pro Kilometer für die aufsuchende Beratung in der Regel auf 0,20 Euro begrenzt. Diese Kilometerpauschale für Personenkraftwagen sollte generell auf 0,30 Euro je Kilometer angehoben werden, wie dies bspw. auch im Einkommensteuerrecht der Fall ist.

Nummer 4

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Bezuschussung von Ausgaben für Sprachdolmetscher*innen sehr.

Nummer 5

Für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden können Entschädigungen für den zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierung). Die Summe dieser Aufwandsentschädigungen darf fünf Prozent des bewilligten Zuschusses nicht überschreiten. Diese Deckelung ist nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht sachgerecht und führt dazu, dass die Aufwendungen von Ehrenamtlichen nicht ausreichend kompensiert werden. Die in der Begründung genannte Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist zwar grundsätzlich sachgerecht, die Argumentation geht hier jedoch fehl, da viele ehrenamtliche Berater*innen wegen einer vollen Erwerbsminderung nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, um weiterhin Ehrenamtliche für diese Arbeit zu finden, die Deckelung zu streichen und stattdessen eine Ehrenamtpauschale für die ehrenamtlichen Berater*innen oder die Möglichkeit der Zahlung von Honoraren vorzusehen.

Nummer 7

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist darauf hin, dass die Mietkosten barrierefreier Räumlichkeiten in der Regel die durchschnittlichen marktüblichen Mietpreise übersteigen, und fordert deshalb, hier einen Preisspielraum zu benennen. Mit den bislang bewilligten Mitteln sind die Mietkosten selbst im ländlichen Bereich oft nicht zu decken.

Nummer 8

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt ausdrücklich, dass ein eigenes Budget für Öffentlichkeitsarbeit geschaffen wurde. Sie weist aber darauf hin, dass dies mit 1.000 Euro knapp bemessen ist.

§ 8 Zuteilungsverfahren

In Absatz 3 ist festgelegt, dass bei zwei oder mehreren Antragssteller*innen gleichen Ranges das Los entscheidet. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält es für dringend erforderlich, dass das gesamte Losverfahren detailliert festgelegt wird, um das Verfahren transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

Das Antragsverfahren für Fördermittel wird in § 10 EUTBV neu geregelt. Derzeit ist es den Trägern der Beratungsstellen nicht möglich, alle erforderlichen Angaben beizufügen. Hierzu zählen beispielsweise bereits bei der Antragstellung bekannte Tarifsteigerungen, Änderungen in den Erfahrungsstufen oder Mieterhöhungen bei einer Staffelmiete. Dadurch sind die Träger gezwungen, direkt nach der Bewilligung bereits Änderungsanträge zu stellen, um diese Kosten nachzureichen. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Träger als auch der zuständigen Stelle. Zudem entstehen auf Seiten der Träger bis zur Bewilligung des Änderungsantrags erhebliche Unsicherheiten. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. empfiehlt deshalb dringend – auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung – das Verfahren derart anzupassen, dass bereits mit der Antragstellung alle erforderlichen Angaben übermittelt werden können.

Unklar bleibt, ob bestehende EUTB das gesamte Antragsverfahren erneut durchlaufen müssen. Dies sollte aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unbedingt vermieden werden. Ein solches Neubeantragungsverfahren würde erhebliche Kosten und Aufwände binden. Vielmehr sollte sichergestellt sein, dass für die Ratsuchenden die bestehenden Strukturen aufrechterhalten bleiben und die aufgebauten Kompetenzen bei den Beratenden, insbesondere bei den Peer-Berater*innen, auch in Zukunft genutzt werden können. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht sich daher für Übergangsregelungen oder ein reduziertes Antragsverfahren aus.

§ 11 Gewährung und Auszahlung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet um eine Klarstellung, dass die förderfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gegenseitig deckungsfähig sind.

§ 13 Absatz 2 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung

Die Träger der Beratungsangebote sollen vierteljährlich über die von der zuständigen Stelle angeforderten Kennzahlen der Beratungstätigkeit berichten. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist darauf hin, dass bereits eine laufende Dokumentation über das Portal der zuständigen Fachstelle tagesaktuell stattfindet. Zudem lässt sich eine Dokumentation der Finanzen den Mittelabrufen entnehmen, die die Träger alle drei Monate bei der zuständigen Stelle einreichen. Der Verwaltungsaufwand ist für die Träger der EUTB bereits jetzt immens. Vor diesem Hintergrund sollte von weiteren neuen Vorgaben und Berichtspflichten abgesehen werden.

III. Weitere Punkte

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist darauf hin, dass sich die bisherige Praxis der Nachweisverwendung aufgrund sehr langer Prüfzeiten für die Träger der EUTB sehr schwierig gestaltet. Sie spricht sich für eine Regelung aus, nach der die Prüfung des Nachweises spätestens 6 Monate nach Einreichen des Nachweises abgeschlossen sein muss oder sonst automatisch die Anerkennung der eingereichten Unterlagen einhergeht.

Sinnvoll wäre nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. grundsätzlich eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der bewilligten Mittel zu den EUTB einzuräumen. Dies gäbe den Beratungsstellen mehr Flexibilität in ihrem Tun und mehr Planungssicherheit.

Schließlich empfiehlt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die gesetzliche Eigenbeteiligung von 5 % der Gesamtsumme zu streichen. Ein Verzicht würde besonders die Selbsthilfe erheblich entlasten und das Merkmal der Unabhängigkeit stärken.